

Sonderbedingungen für die Herstellung und Ausgabe neutraler SEPA-Überweisungs-/Zahlungsscheinvordrucke, Referenz mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten (RF)

1 Zweck der SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, Referenz mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten

Im Zahlungsverkehr können Zahlungsempfänger neutrale SEPA-Referenz-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten herstellen lassen und verwenden. Für Zahlungsempfänger, die die internen Referenzdaten selbst berechnen, ist die Beschreibung der Prüfzahlberechnung in der Anlage 1 zu Anhang 1 der Richtlinien abgedruckt.

2 Vordruckgestaltung

Für die Herstellung neutraler SEPA-Referenz-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten gelten folgende Regelungen:

- (1) Es sind neutrale SEPA-Referenz-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke zu verwenden, die den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ entsprechen und die mit dem speziellen Belegschlüssel „07“ (SEPA-Überweisung/Zahlschein) gekennzeichnet sind. Sofern optional ein QR-Code genutzt wird, sind die Vorgaben gemäß Anhang 4 „Merkblatt für die optionale Verwendung von QR-Codes auf SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucken“ der „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ zu beachten. Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger verpflichtet sich, mit seinem kontoführenden Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister bei jeder Neuauflage von neutralen SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucken, Referenz vor Druckfreigabe Probeabdrucke abzustimmen.
- (2) Die maximal 25-stellige Referenz besteht aus der Konstanten „RF“, einer zweistelligen numerischen Prüfzahl an der dritten und vierten Stelle (siehe Anlage 1 zu Anhang 1) sowie den bis zu 21-stelligen alphanumerischen internen Referenzdaten (zum Beispiel Kundennummer).
- (3) Die Referenz ist linksbündig in das Verwendungszweckfeld auf dem SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordruck, Referenz sowie auf einem im Vordrucksatz gegebenenfalls vorgesehenen Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung – vorzugsweise in OCR-B1-Schrift nach DIN 14603 – einzudrucken.

Der Belegschlüssel „07“ ist in dem entsprechenden Feld des SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucks, Referenz anzudrucken.

Die IBAN des Zahlungsempfängers, der BIC¹ des kontoführenden Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers und gegebenenfalls der Betrag sind in den dafür vorgesehenen Teilfeldern des SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucks, Referenz – gegebenenfalls auch auf dem Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung – einzudrucken.

Für den Andruck des Namens des Zahlungsempfängers und dessen kontoführenden Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters auf den Belegen des Vordrucksatzes gelten die allgemeinen Regelungen für neutrale SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, Referenz.

- (4) Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger hat den Zahler durch entsprechenden Hinweis auf dem SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordruck, Referenz in Blindfarbe darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vorgedruckten Daten auf diesem Vordruck nicht vorgenommen werden dürfen.

3 Bearbeitung

- (1) Die an der Ausführung dieser Aufträge beteiligten Kreditinstitute/Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die für die Weiterleitung der Zahlungen benötigten Daten (Referenzdaten sowie IBAN des Zahlungsempfängers, BIC¹ des kontoführenden Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers und Betrag) aus den relevanten Feldern des Mittelfeldes zu erfassen und in einem beleglosen Verfahren weiter zu bearbeiten. Die Kreditinstitute/Zahlungsdienstleister können sich bei der Ausführung des Zahlungsauftrags ausschließlich nach der IBAN richten. Sie stehen dafür ein, dass die zu erfassenden Daten unverändert und vollständig übernommen und weitergeleitet werden.
- (2) Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger haftet gegenüber seinem kontoführenden Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister und zwischen geschalteten Kreditinstituten/Zahlungsdienstleistern für die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Beschriftung von IBAN und gegebenenfalls BIC¹.
- (3) Bei der Erfassung wird die Prüfzahl in der maximal 25-stelligen Referenz geprüft.

1 BIC für Zahlungen in Staaten außerhalb EU/EWR erforderlich